

# **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in der Stadt Greven (Elternbeitragsatzung)**

Der Rat der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 22.06.2021 aufgrund

- der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW S. 380),
- des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe der Kindertagesbetreuung vom 19.12.2018
- sowie des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz ) vom 03.12.2019 (GV.NRW. S. 877)
- und des § 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW S. 1029)
- und des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der zurzeit gültigen Fassung

folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege im Stadtgebiet Greven erhebt die Stadt Greven als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen monatlich zu entrichtenden, öffentlich-rechtlichen Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten gemäß § 23 KiBiz.
- (2) Die Satzung findet ebenfalls Anwendung bei der Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich und für andere Betreuungsformen an einer offenen Ganztagschule (zum Beispiel Silentien, Frühstücksangebote, Vor – und Übermittagsbetreuung, Angebote nach 16 Uhr, ergänzende Ferienangebote, sowie in Einzelfällen auch bei besonderen Förderangeboten vor 16:00 Uhr).
- (3) In den Kindertageseinrichtungen sind gemäß der als Anlage 1 beigefügten Beitragsstaffel Elternbeiträge für die Betreuungszeiten 25, 35 und 45 Stunden pro Woche zu leisten. Alle anderen Betreuungszeiten beziehen sich auf die Kindertagespflege bzw. auf kombinierte Betreuungsangebote.
- (4) Weiterhin gelten die Regelungen der „Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Greven für die Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII“ in der Fassung der Anlage 2.

## **§ 2**

### **Anmeldeverfahren**

Die Anmeldung und Aufnahme in den Kindertageseinrichtungen zum Beginn eines Kindergartenjahres erfolgt grundsätzlich im Rahmen eines zwischen dem Jugendamt und den Trägern abgestimmten zentralen Anmeldeverfahrens.

## **§ 3**

### **Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil oder mit einer dieser rechtlich gleichgestellten Person zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Von ihnen wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4**

### **Höhe der Elternbeiträge, Beitragszeitraum**

- (1) Die Beitragspflichtigen haben monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung zu entrichten. Die Beiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offener Ganztagschule werden entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen erhoben. Die Beiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten in einer anderen Betreuungsform an einer offenen Ganztagschule werden einkommensunabhängig als Pauschalbeitrag erhoben. Die Beiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Offener Ganztagschule und anderer Betreuungsformen an einer offenen Ganztagschule werden als volle Monatsbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ist der Beitragstabelle zu entnehmen, die als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Satzung ist. Die Beiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege werden jährlich in Anlehnung an § 37 KiBiz erhöht. Nach § 37 KiBiz erfolgt eine Anhebung auf Grundlage der von der obersten Landesjugendbehörde veröffentlichten Fortschreibungsrate.

Die Beiträge für die OGS werden entsprechend den Erhöhungen des Eigenanteils der Kommunen auf der Grundlage des Erlasses des Schulministeriums über die „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener

Ganztagschulen im Primarbereich" sowie des jeweils gültigen Höchstbetrags der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der OGS auf der Grundlage des Erlasses des Schulministeriums zur „ Gebundenen und offenen Ganztagschulen sowie außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I" jährlich angepasst.

Die sich aus den prozentualen Steigerungen ergebenden Beträge werden für alle Betreuungsformen aufgerundet.

Die Beiträge für die anderen Betreuungsformen an einer offenen Ganztagschule werden zum 01.08. eines jeden Jahres auf der Grundlage der nicht durch Landesmittel oder durch Mittel der Stadt Greven gedeckten Kosten für die jeweilige Betreuungsform neu berechnet.

- (3) Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung oder in der „Offenen Ganztagschule" und durch eine Kindertagespflegeperson betreut, sind die jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden aufzuaddieren. Der Elternbeitrag richtet sich dann nach den Gesamtbetreuungsstunden.
- (4) Die Beitragspflicht beginnt grundsätzlich mit Beginn des Kindergartenjahres / Schuljahres, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird oder das Betreuungsangebot der „Offenen Ganztagschule" oder eine andere Betreuungsform an einer offenen Ganztagschule in Anspruch nimmt: Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Es beginnt am 01.08. des Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Bei einer Aufnahme im Laufe des Kindergartenjahres beginnt die Beitragspflicht ab dem 1. des Monats, wenn das Betreuungsverhältnis in der ersten Monatshälfte begonnen hat und ab dem 15. des Monats bei Beginn in der zweiten Monatshälfte; jedoch frühestens mit der Antragstellung.
- (5) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Tageseinrichtung oder der „Offenen Ganztagschule" oder einer anderen Betreuungsform an einer offenen Ganztagschule (z.B. Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes (z.B. Fehlzeiten durch Krankheit oder Klassenfahrt) oder durch Urlaubs- und Krankheitszeiten der Kindertagespflegeperson auf Grundlage der Richtlinien für die Kindertagespflege nicht berührt.
- (6) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres / Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die Kindertageseinrichtung / „Offene Ganztagschule" oder eine andere Betreuungsform an einer offenen Ganztagschule verlässt und bei der Kindertagespflege ebenso.
- (7) Abweichend von vorstehender Regelung ist gemäß § 50 Abs. 1 KiBiz die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres, bis zur Einschulung beitragsfrei.

- (8) Der Träger einer Kindertageseinrichtung kann von den Eltern ein angemessenes Entgelt für die Hauptmahlzeiten verlangen. Dies gilt auch für Tagespflegepersonen.

## § 5

### **Einkommensermittlung für Plätze in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagschule**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen (§ 3 Elternbeitragssatzung) im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 (Brutto-Einkommen abzüglich Werbungskosten bzw. Gewinn) und § 2 Abs. 5 a S. 2 des Einkommenssteuergesetzes (= Abzug von Kinderbetreuungskosten) und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen ebenso wenig wie finanzielle Belastungen (insbesondere Sozialversicherungsbeiträge, Vorsorgeaufwendungen, steuerliche Sonderausgaben mit Ausnahme der Kinderbetreuungsaufwendungen (vgl. §§ 2 Abs. 5a S. 2, 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG), gesetzliche oder vertragliche Unterhaltsleistungen).  
Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist dem Einkommen nicht hinzuzurechnen.

- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Maßgebend ist das Einkommen des jeweiligen Kalenderjahres. Bei der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder bei der Überprüfung der Einkommensverhältnisse aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres bzw. ab Aufnahmedatum des Kindes neu festzusetzen.

## **§ 6**

### **Beitragsbefreiung und Beitragsermäßigung für Plätze in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagschule**

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder nutzen gleichzeitig ein Angebot der Kindertagespflege oder der „Offenen Ganztagschule“, so wird für das Kind eine Ermäßigung von 75 % gewährt, für das sich der zweithöchste Beitrag ergibt. Für alle weiteren Geschwisterkinder wird kein Beitrag erhoben.
- (2) Die Beitragsermäßigung gilt auch für Geschwister von Kindern, welche bereits gem. § 50 Abs. 1 KiBiz und § 4 Abs 7 dieser Satzung von der Beitragszahlung befreit sind.

## **§ 7**

### **Erlass des Elternbeitrages**

- (1) In begründeten Ausnahmefällen kann der Elternbeitrag nach dieser Satzung auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Entscheidung trifft das Jugendamt nach den gesetzlichen Vorschriften des § 90 Abs. 3 SGB VIII.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend.
- (3) Beziehen eine bzw. ein Beitragspflichtige/r oder beide Beitragspflichtigen und/oder das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll,
  1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
  2. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder
  3. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
  4. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
  5. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,

erfolgt für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezuges immer eine Einstufung in die erste Einkommensgruppe (Elternbeitrag: 0,00 Euro).

## **§ 8**

### **Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilen die Träger der Kindertageseinrichtung und die Schulleitungen der Stadt Greven unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt Greven alle Tatsachen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, schriftlich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen. Bei einem Einkommen über der höchsten Einkommensstufe wird auf die Vorlage von Nachweisen verzichtet.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

## **§ 9**

### **Beitragsfestsetzung, Fälligkeit**

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig. Wird der Beitrag für die Vergangenheit neu festgesetzt und kommt es aus diesem Grund zu einer Nachzahlung. Ist der Nachzahlungsbetrag zum 15. des Folgemonats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.
- (2) Grundlage für die Beitragsfestsetzung ist zunächst das voraussichtliche Einkommen des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht entsteht. Ergibt sich eine Änderung des Einkommens oder ist diese Änderung bereits eingetreten, so ist das voraussichtliche Einkommen des Kalenderjahres maßgeblich, das sich aus den bereits erhaltenden Einkünften und den zu erwartenden Einkünften dieses Kalenderjahres ergibt. Sonder- und Einmalzahlungen, die innerhalb eines Kalenderjahres voraussichtlich anfallen, sind hinzuzurechnen. Sind Umstände eingetreten, bekannt geworden oder abzusehen, auf Grund derer sich ein höherer oder niedrigerer Beitrag ergibt, so wird der Beitrag rückwirkend ab dem 01.01. des Kalenderjahres oder, wenn die Beitragspflicht erst im Laufe des Kalenderjahres begonnen hat, ab dem Beginn der Beitragspflicht, neu festgesetzt.
- (3) Die Beitragszahlung soll grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter Angabe der hierfür erforderlichen Daten erfolgen.
- (4) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

- (5) Die Stadt Greven kann Dritte damit beauftragen, Beiträge für Angebote nach dieser Satzung einzuziehen und an die Stadt Greven weiterzuleiten bzw. mit der Stadt Greven abzurechnen. Als Dritte kommen insbesondere die Träger von anderen Betreuungsformen an einer offenen Ganztagschule in Betracht.

## **§ 10**

### **Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 8 dieser Satzung bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig, unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

## **§ 11**

### **Datenschutz**

Die Stadt Greven darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiterverarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des SGB VIII.

## **§ 12**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft und ersetzt die „Satzung der Stadt Greven über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertageseinrichtungen“ in der Fassung vom 24.06.2020, die gleichzeitig außer Kraft gesetzt wird.

Elternbeitragstabelle ab dem 01. August 2021



Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offene Ganztagschule										
Stufe	Jahres- einkommen bis	wöchentl. Betreuungszeiten								in der OGS
		bis 15 Std.	bis 20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.	bis 45 Std.	ab 45 Std.	
1	24.000,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	30.000,00 €	33,00 €	41,00 €	50,00 €	53,00 €	58,00 €	68,00 €	90,00 €	106,00 €	49,00 €
3	36.000,00 €	48,00 €	53,00 €	58,00 €	63,00 €	68,00 €	95,00 €	106,00 €	131,00 €	59,00 €
4	42.000,00 €	58,00 €	63,00 €	75,00 €	83,00 €	90,00 €	119,00 €	142,00 €	168,00 €	70,00 €
5	48.000,00 €	75,00 €	90,00 €	100,00 €	106,00 €	112,00 €	142,00 €	173,00 €	197,00 €	85,00 €
6	54.000,00 €	95,00 €	106,00 €	119,00 €	131,00 €	142,00 €	179,00 €	214,00 €	238,00 €	97,00 €
7	60.000,00 €	119,00 €	136,00 €	154,00 €	161,00 €	168,00 €	214,00 €	258,00 €	288,00 €	115,00 €
8	66.000,00 €	136,00 €	161,00 €	185,00 €	191,00 €	197,00 €	246,00 €	299,00 €	330,00 €	133,00 €
9	72.000,00 €	161,00 €	185,00 €	208,00 €	218,00 €	226,00 €	285,00 €	341,00 €	377,00 €	151,00 €
10	78.000,00 €	185,00 €	208,00 €	232,00 €	246,00 €	258,00 €	321,00 €	384,00 €	421,00 €	170,00 €
11	84.000,00 €	212,00 €	232,00 €	258,00 €	273,00 €	288,00 €	357,00 €	426,00 €	487,00 €	188,00 €
12	90.000,00 €	232,00 €	258,00 €	282,00 €	304,00 €	330,00 €	396,00 €	473,00 €	534,00 €	194,00 €
13	96.000,00 €	256,00 €	282,00 €	304,00 €	328,00 €	353,00 €	418,00 €	497,00 €	558,00 €	200,00 €
14	über 96.000 €	280,00 €	304,00 €	328,00 €	351,00 €	377,00 €	441,00 €	520,00 €	583,00 €	203,00 €

In den Kindertageseinrichtungen können ausschließlich Betreuungszeiten von 25 / 35 / 45 Stunden und in der Kindertagespflege in 5er-Schritten von 15 bis 45 Stunden gebucht werden.

Übermittagsbetreuung an den Grevenener Schulen

Marien-Grundschule	45,00 €	Josef-Grundschule	65,00 €	Martin-Luther-Grundschule	55,00 €
Martini-Grundschule					
Erich-Kästner-Grundschule					



## **Anlage II der Elternbeitragssatzung**

### **Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Greven**

Das Jugendamt der Stadt Greven erbringt für seine Einwohner und Einwohnerinnen nach Maßgabe der §§ 22-24 SGB VIII und des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz NW) Leistungen der Kindertagesbetreuung durch qualifizierte Kindertagespflege. Mit diesen Richtlinien werden die Grundsätze zur Gewährung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Greven geregelt.

Das Jugendamt der Stadt Greven, Kindertagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte (im nachfolgenden Text als Eltern bezeichnet) bilden eine Kooperation, bei der das Wohl des Kindes im Mittelpunkt steht.

Nach § 23 SGB VIII haben Eltern und Kindertagespflegepersonen einen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.

Für die von den Eltern zu leistenden Elternbeiträge gilt die jeweils gültige Fassung der "Elternbeitragssatzung für Angebote der Kindertagesbetreuung" der Stadt Greven.

#### **1. Rechtsgrundlagen (§ 22 SGB VIII)**

Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Tagesbetreuung von Kindern. Die Kindertagespflege hat einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) sowie das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung.

#### **2. Förderleistungen (§ 23 SGB VIII)**

Folgende Leistungen werden durch das Jugendamt Greven erbracht:

- Beratung von Kindertagespflegepersonen und Eltern in allen Fragen, die die Kindertagespflege betreffen
- Bedarfsgerechte Vermittlung von Kindern in Tagespflegeverhältnisse
- Akquise von Kindertagespflegepersonen
- Organisation von Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Kindertagespflegepersonen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Aufbau und Pflege der Kooperation mit Kindertageseinrichtungen, insbesondere Familienzentren und dem Tageselternverein GreTa e.V.
- Prüfung der Eignung von Kindertagespflegepersonen
- Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz
- Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII und die Erhebung von Elternbeiträgen gemäß § 90 SGB VIII

### 3. Grundsätze der Förderung (§§ 22 und 23 SGB VIII und §§15 und 21 KiBiz)

Die Grundsätze sind in den §§ 22 und 23 SGB VIII und insbes. in §§ 15 und 21 KiBiz geregelt.

Die Kindertagespflege richtet sich in erster Linie an Kinder im Alter von unter drei Jahren. Für ältere Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sollen andere institutionelle Betreuungsangebote vorrangig in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus können im Einzelfall ergänzend Kindertagespflegeplätze im Rahmen vorhandener Angebote gefördert werden (sog. Randzeitenbetreuung).

Für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen oder Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und dies vom Landesjugendamt als Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, können speziell qualifizierte Kindertagespflegepersonen vermittelt werden (Ziffer 8 dieser Richtlinien). Öffentlich gefördert wird die Kindertagespflege durch geeignete Kindertagespflegepersonen im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder in anderen geeigneten Räumen.

In sog. Großtagespflegestellen findet die Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen statt. Zur näheren Ausgestaltung einer Großtagespflegestelle wird auf Ziffer 7 dieser Richtlinien hingewiesen.

### 4. Fördervoraussetzungen (§ 24 SGB VIII, § 24 KiBiz)

Die Fördervoraussetzungen des § 24 SGB VIII und § 24 Abs. 3 KiBiz finden Anwendung.

#### 4.1 Rechtsanspruch

Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht kein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Sie sollen bei einem individuellen Betreuungsbedarf in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert werden.

Für Kinder ab einem Jahr besteht ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und wird von der Fachberatung Kindertagespflege unter Berücksichtigung des Kindeswohls mit den Erziehungsberechtigten abgestimmt.

Bedarfsgerecht ist ein Angebot insbesondere dann, wenn die Erziehungsberechtigten dadurch Erwerbstätigkeit oder Schul-/Berufsausbildung und Kinderbetreuung besser miteinander vereinbaren können. Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung außerhalb des Tatbestandes von Vereinbarkeit von Familie und Beruf (z. B. Schule/Ausbildung/Erwerbstätigkeit) wird grundsätzlich erfüllt, wenn ein Angebot von 25 Stunden pro Woche gemacht wird.

Bei einem Wegfall der Voraussetzungen, die zu einem erhöhten Betreuungsbedarf geführt haben, besteht der bisherige Bewilligungsumfang bis zum Ende des Kita-Jahres fort. Die Möglichkeit der

Eltern, im Rahmen der Kündigungsfristen den Betreuungsumfang abzusenken, bleibt unbenommen.

#### 4.2 Bildungs- und Erziehungsauftrag

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagespflege erfüllen zu können, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass eine Mindestbetreuungszeit von 10 Wochenstunden erforderlich ist. Bei einer ergänzenden Betreuung zur Tageseinrichtung für Kinder oder zur Offenen Ganztagschule ist eine Unterschreitung möglich. Die Betreuungszeit soll zum Wohle des Kindes einen Gesamtumfang (incl. Kindertageseinrichtung, Schule, Offene Ganztagschule oder andere institutionelle Betreuung) von 55 Wochenstunden nicht überschreiten.

Der Gesamtumfang der Kindertagespflege soll drei Monate nicht unterschreiten, um eine Verbindlichkeit für die Kindertagespflegepersonen zu schaffen und eine kontinuierliche Förderung der Kinder zu ermöglichen.

#### 4.3 Betreuung von Pflegekindern

Wird ein Antrag auf Gewährung von Kindertagespflege für Pflegekinder gestellt, ist der Fachberatung nachzuweisen, dass Beginn und Umfang der Kindertagespflege mit dem Pflegekinderdienst abgesprochen sind.

#### 4.4 Masernimpfpflicht

Nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) besteht eine Masernimpfpflicht. Die Fachberatungen klären die Eltern und Kindertagespflegepersonen hierzu auf. Die Kindertagespflegepersonen sind in Kooperation mit den Eltern verpflichtet, einen Nachweis gem. § 20 Abs. 9 IfSG über die Masernschutzimpfung aller betreuten Kinder einzuholen und nachzuhalten.

### 5. Besondere Betreuungsbedarfe

#### 5.1 Ergänzende Betreuungsbedarfe

Liegt der Betreuungsbedarf eines Kindes aus familiären Gründen regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeit der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege, in der es regelmäßig betreut wird, kann ergänzende Kindertagespflege gewährt werden (Randzeitenbetreuung, § 23 Abs. 1 S. 1 KiBiz).

In den Ferienzeiten sind Betreuungsangebote im Rahmen der offenen Ganztagschule, der Kindertageseinrichtungen oder von anderen freien Trägern (Ferienkiste, Kinder- und Jugendfreizeiten) vorrangig in Anspruch zu nehmen. Beim Übergang in die Kindertageseinrichtung endet das Kindertagespflegeverhältnis grundsätzlich zum 31.07. eines Kalenderjahres.

## 5.2 Unregelmäßiger Betreuungsbedarf

Bei unregelmäßigen Betreuungsbedarfen (Schichtdienst) sollen die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson sich auf ein bedarfsgerechtes Stundenkontingent verständigen.

## 6. Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII, § 22 KiBiz)

Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Die Ausübung der Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII bedarf der Erlaubnis durch die Stadt Greven. Die Fachberatung des Jugendamtes Greven hat im Rahmen der Erteilung der Erlaubnis die Eignung festzustellen, diese unterliegt der ständigen Überprüfung, die Erlaubnis ist maximal auf fünf Jahre befristet und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 43 Abs. 3 S. 4 SGB VIII).

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu maximal fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, der Fachberatung die von ihr betreuten Kinder zu melden, auch wenn für diese keine öffentliche Förderung gewährt wird oder die Kinder aus einem anderen Jugendamtsbezirk kommen. Sollen mehr als fünf Betreuungsverträge abgeschlossen werden, hat die Kindertagespflegeperson der Fachberatung unaufgefordert einen Belegungsplan vorzulegen, aus dem die Betreuungszeiten der einzelnen Tagespflegekinder ersichtlich sind.

Die Kindertagespflegeperson hat die Fachberatung und die Eltern schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der Kinder bedeutsam sind.

Eine Kindertagespflegeperson, der eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII erteilt wurde, kann bei Ausfall einer anderen Kindertagespflegeperson, wenn die räumlichen Voraussetzungen und die persönliche Eignung dies zulassen, zusätzlich Kinder im Vertretungsfall betreuen. Dies darf nicht länger als 6 Wochen dauern und die in der Pflegeerlaubnis festgelegte Höchstzahl der gleichzeitig zu betreuenden Kinder insgesamt nicht überschreiten.

### 6.1 Persönliche Voraussetzungen

Zur Erfüllung der Eignungsvoraussetzungen müssen die folgenden Kriterien gegeben sein:

1. Mindestalter: 21 Jahre
2. Mindestens: Hauptschulabschluss
3. Die Kindertagespflegeperson hat sich mit ihrer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson auseinandergesetzt.
4. Die Grundhaltung zum Kind kommt durch Zuneigung, Zuwendung und Respekt zum Ausdruck, eine gewaltfreie Erziehungsvorstellung ist vorhanden. Diese Grundhaltung wird auch vom Partner oder der Partnerin der Kindertagespflegeperson erwartet.
5. Es besteht die Bereitschaft zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung.
6. Erfahrungen im Umgang mit Kindern sind vorhanden.

7. Soziale und kommunikative Kompetenzen wie z. B.: Beziehungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Verantwortungsgefühl, Konfliktfähigkeit sind vorhanden. Die Kindertagespflegeperson ist tolerant und offen für andere Lebenskonzepte und Werthaltungen.
8. Die Bedürfnisse der Tagespflegekinder und der eigenen Familie können in Einklang gebracht werden.
9. Die Kindertagespflegeperson verhält sich gesundheitsbewusst und leitet zu gesundheitsförderndem Verhalten an.
10. Die Kindertagespflegeperson arbeitet zum Wohl des Kindes auch i. S. d. §§ 8 a, 8 b SGB VIII mit der Fachberatung, den Eltern, Institutionen, dem Jugendamt und anderen Kindertagespflegepersonen zusammen.
11. Es besteht die Bereitschaft zur Reflexion und Weiterentwicklung des Erziehungsverhaltens.
12. Es sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorhanden, um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen.
13. Eine längerfristige Perspektive bei der Ausübung der Tätigkeit ist vorhanden.
14. Es besteht die Bereitschaft zur verbindlichen und regelmäßigen Teilnahme an den die Tätigkeit vorbereitenden oder begleitenden Qualifizierungsmaßnahmen.
15. Es besteht eine psychische und physische Belastbarkeit auch in dem Sinne, dass keine medizinischen Gründe (Suchterkrankungen, psychische Krankheiten) gegen die Arbeit mit Kindern sprechen.
16. Ein unterstützender und stabiler familiärer Rahmen bezogen auf den möglichen Partner oder die mögliche Partnerin des Bewerbers oder der Bewerberin sowie der eigenen Kinder ist vorhanden. Die Kindertagespflegeperson übernimmt nicht die vollständige Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen. Die Bedürfnisse der Tagespflegekinder und der eigenen Familie müssen in Einklang gebracht werden. Ein besonderes Augenmerk muss bei der Aufsichtspflicht liegen.
17. Es bestehen Organisations- und Haushaltsführungskompetenzen, um einen strukturierten Tagesablauf sowie die angemessene Versorgung der Kinder zu gewährleisten.
18. Die Kindertagespflegeperson erhält/erhielt keine Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII über einen längeren Zeitraum und/ oder in intensiver Form (Hilfen nach § 35a SGB VIII werden dabei ausgeklammert, hier erfolgt eine Einzelfallentscheidung).

## 6.2 Formale Voraussetzungen

Zur Prüfung der Eignung sind von der Bewerberin oder dem Bewerber folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Schriftlicher Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis
2. Ausgefüllter Fragebogen (Bewerbungsbogen)
3. Lebenslauf
4. Nachweis über den Schul-/Berufsabschluss
5. Einverständniserklärung der Betreuungsperson über eine Überprüfung bei der zuständigen Fachkraft der Erziehungshilfe bei einer bewilligten/beantragten Hilfe zur Erziehung
6. Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse für alle im Haushalt lebenden volljährigen

- Personen (die Führungszeugnisse müssen spätestens alle fünf Jahre aktualisiert werden)
7. Hausärztliches Attest aller im Haushalt lebenden Volljährigen (die Atteste müssen spätestens alle fünf Jahre aktualisiert werden)
  8. Bescheinigung über die Belehrung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
  9. Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs speziell für Kinder (alle zwei Jahre)
  10. Die nach 1970 geborenen Kindertagespflegepersonen müssen vor Beginn der Tätigkeit gem. § 20 Abs. 9 IfSG eine Masernschutzimpfung nachweisen.
  11. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, die Grundsätze der Datenschutzbestimmungen (DSGVO) einzuhalten.

### 6.3 Rahmenbedingungen der Kindertagespflege

Zur Durchführung der Kindertagespflege sollten folgende Rahmenbedingungen vorhanden sein:

1. Die Räume bieten ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und des Alters der zu betreuenden Kinder.
2. Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung.
3. Bei einer Schulkind-Betreuung stehen entsprechende Arbeitsplätze zur Verfügung.
4. Die Räume für die Kinderbetreuung sind hell, freundlich, sicher und sauber, eingerichtet. Sie werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet. Die Räume müssen rauchfrei sein. Im Zweifelsfall besteht die Möglichkeit, die Gesundheitsaufsicht einzuschalten.
5. Die Einrichtung ist kindgerecht.
6. Eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien für jedes Kind ist vorhanden und in gutem Zustand.
7. Sicherheitsaspekte nach den Kriterien der Unfallkasse ([www.unfallkasse-nrw.de](http://www.unfallkasse-nrw.de)) im Wohn- und Außenbereich sind zu berücksichtigen.
8. Bei nicht zu Wohnzwecken genutzten Räumlichkeiten ist eine bauaufsichtliche Genehmigung vorzulegen.
9. Der Tagesablauf wird kindgerecht strukturiert, um den Kindern Sicherheit zu geben.
10. Die Ernährung ist ausgewogen, gesund und abgestimmt auf die kindlichen Bedürfnisse.
11. Wenn kein eigener Garten vorhanden ist, sollte ein Spielplatz oder Park gut erreichbar sein.
12. Ein Verbandkasten nach DIN 13157 muss vorhanden sein und regelmäßig auf Vollständigkeit überprüft werden. Kleinere Verletzungen und leichte Unfälle müssen in einem Verbandbuch dokumentiert werden. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung erfordern, sind in Form einer Unfallanzeige unverzüglich bei der Unfallkasse und der Fachberatung des Jugendamtes zu melden.
13. Für jedes Kind, das sich planmäßig länger als sechs Monate ausschließlich in der Kindertagespflege befindet, erstellt die Kindertagespflegeperson mit dem Einverständnis der Eltern eine angemessene Bildungsdokumentation nach Vorlage des Jugendamtes.
14. Rauchmelder müssen vorhanden sein.
15. Die Kindertagespflegepersonen sollen mit den Eltern einen schriftlichen Betreuungsvertrag schließen.

## 6.4 Qualifizierung

Ab dem Kindergartenjahr 2022 / 2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über die QHB-Qualifikation verfügen. Im Rahmen des Bundesprogrammes ProKTP werden bis Ende 2021 Qualifizierungen nach QHB (Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege) angeboten. Im Anschluss erfolgt die Finanzierung der Qualifizierung nach QHB aus Mitteln des Jugendamtes. Qualifizierte Kindertagespflegepersonen nach DJI haben Bestandsschutz. Eine Weiterqualifizierung mit dem QHB ist für DJI-geschulte möglich.

### 6.4.1 Qualifizierung nach QHB

Das Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) ist ein Curriculum für die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen. Es knüpft an bewährte Elemente des DJI-Curriculums an, das sich weitgehend als Standard für die Grundqualifizierung in den letzten Jahren etabliert hat. Die Qualifizierung nach QHB löst nun das DJI-Curriculum ab.

Die neue Grundqualifizierung teilt sich in einen tätigkeitsvorbereitenden Teil und einen tätigkeitsbegleitenden Teil auf.

Tätigkeitsvorbereitende Qualifizierung (160 U-Std.) zuzüglich 80 Stunden Praktikum, ca. 100 Stunden Selbstlerneinheit und Lernergebnisfeststellung

Die Qualifizierung vermittelt den Kindertagespflegepersonen pädagogische und psychologische Grundlagen für ihre Tätigkeit im Hinblick auf ihre persönliche Situation und die des Tageskindes und seiner Familie. Themen hierzu sind unter anderem kindliche Entwicklung, Erziehungsstile und -ziele, Selbsteinschätzung, Reflexion über das eigene Erziehungsverhalten, Kinderschutz, Eingewöhnungsphase, Kommunikation mit den Eltern und Ernährung. Darüber hinaus vermittelt der Kurs die rechtlichen Rahmenbedingungen, Umgang mit Steuern und Sozialabgaben, Fragen zur Aufsichtspflicht sowie zur Haftpflicht, die Betreuungsvereinbarung und die dazu erforderlichen Absprachen, Motivation und Anforderungsprofil sowie die Zusammenarbeit mit der Fachberatung und dem Jugendamt.

Tätigkeitsbegleitende Qualifizierung (140 U-Std.) zuzüglich ca. 40 Stunden Selbstlerneinheit und Lernergebnisfeststellung

Die tätigkeitsbegleitende Qualifikation setzt sich intensiv mit der Situation von Tagespflegekindern und ihren Familien auseinander und unterstützt und fördert die Kindertagespflegepersonen in ihrer professionellen Weiterentwicklung. Wichtige Themen des Kurses sind u. a. Zeitmanagement, Bildungsauftrag und Bildungsdokumentation, Erziehungspartnerschaft mit den Familien der Tagespflegekinder u. ä.

Anschlussqualifizierung für erfahrene Kindertagespflegepersonen (140 U-Std.) zuzüglich ca. 40 Stunden Selbstlerneinheiten und Lernergebnisfeststellung

Kindertagespflegepersonen nach DJI (160 U-Std.) können an der Anschlussqualifikation teilnehmen und somit auf 300 UE aufstocken.

Die Anschlussqualifizierung folgt grundlegend der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung nach dem QHB. Ziel ist es, erfahrenen Kindertagespflegepersonen, die nach dem DJI-Curriculum qualifiziert sind, eine fachlich und methodisch-didaktisch angemessene Grundlage für einen Einstieg in die tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung nach dem QHB zu ermöglichen und somit Grundlagen des QHB als ein einheitliches und maßgebendes Fundament der Qualitätssicherung in der Kindertagespflege zu implementieren.

Qualifizierung für Pädagogische Fachkräfte i. S. d. § 1 der Personalvereinbarung zum KiBiz ab 2022/2023 (80 U-Std.)

Wegen der Besonderheiten des Tätigkeitsfeldes (zum Beispiel Familie und Haushalt zugleich als Betreuungs- und Arbeitsort, Besonderheiten bei der Beziehung zu den Eltern, Rechts- und Versicherungsfragen, Kooperation mit Jugendamt und Fachberatung, selbstständige Tätigkeit), zur Qualitätssicherung und zur Minderung der Fluktuation sollen auch Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung oder andere sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung über eine Qualifikation zur Kindertagespflege verfügen müssen (§ 17 Abs. 2 Satz 4 und 5 KiBiz). Bis zur Umsetzung reicht die bisherige Qualifizierung über den Vorbereitungs- und Einführungskurs nach DJI aus.

Bereits tätige Kindertagespflegepersonen, die die Voraussetzungen einer pädagogischen Fachkraft gem. § 1 der Personalvereinbarung zum KiBiz erfüllen, können eine ergänzende Qualifizierung im Umfang von 64 U-Std. zum Nachweis der vertieften QHB Kenntnisse erlangen. Hierdurch wird eine kreisweite Anerkennung nach QHB erlangt, welche in Verbindung mit der Teilnahmebescheinigung (Vorbereitungs- und Einführungskurs) und der Ausbildung bzw. dem Studium gültig ist.

Für alle Teilnehmenden wird ein Eigenanteil erhoben. Für die QHB-Qualifizierungen besteht die Möglichkeit, KiBiz-Mittel zu akquirieren. Anfallende Kosten zu: Fahrtkosten, Übernachtung und Verpflegung werden nicht erstattet.

Die Kindertagespflegepersonen verpflichten sich, nach Abschluss der Qualifizierung für einen Zeitraum von zwei Jahren eine entsprechende Anzahl von Kindertagespflegeplätzen bereit zu stellen, wobei der Umfang der Kindertagespflege grundsätzlich durchschnittlich 25 Stunden pro Woche und Kind betragen soll. Sofern die räumlichen Verhältnisse es zulassen, müssen mindestens zwei Plätze zur Verfügung gestellt werden. Abweichende Regelungen hiervon sind möglich. Wenn dies nicht erfolgt, gehen die gesamten Kosten der Qualifizierung zu Lasten des Kursteilnehmers bzw. der Kursteilnehmerin.

Eine anteilige Rückerstattung der Qualifizierungskosten erfolgt in den Fällen, in denen die Kindertagespflege vor Ablauf der Zwei-Jahresfrist beendet wird.

Die Grundqualifizierung (tätigkeitsvorbereitende Qualifizierung, Vorbereitungs- und Einführungskurs sowie Erste-Hilfe-Kurs, vgl. Ziff. 6.4.2) ist Voraussetzung für eine Vermittlung und den Beginn der Betreuung. In begründeten Ausnahmefällen kann das

Kindertagespflegeverhältnis bei noch fehlender Qualifikation bereits beginnen, wenn eine verpflichtende Erklärung der Kindertagespflegeperson vorliegt, an dem nächstmöglichen Vorbereitungs- und Einführungskurs teilzunehmen.

#### 6.4.2 Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder

Der 9-stündige Kurs vermittelt in Anlehnung an die Forderungen der Unfallkasse NRW umfassende Informationen, um im Notfall bei Säuglingen und Kindern Erste Hilfe zu leisten. Ziel ist es, durch praktische Übungen bei typischen Unfällen im Säuglings- und Kindesalter oder bei plötzlich auftretenden Krankheiten die notwendigen Maßnahmen zu erlernen. Der Erste-Hilfe-Kurs muss alle 2 Jahre mit neun Unterrichtsstunden aktualisiert werden. Die Pflegeerlaubnis kann nicht verlängert werden, wenn nicht ein maximal zwei Jahre alter Nachweis über die Durchführung eines Erste-Hilfe-Kurses vorgelegt werden kann.

#### 6.4.3 Fortbildungen

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, mindestens neun Stunden jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen (§ 21 Abs. 3 KiBiz). Der Erste-Hilfe-Kurs ist hiervon ausgenommen und wird zusätzlich erwartet. Sollten ausnahmsweise in einem Jahr die neun Stunden Fortbildung nicht erreicht werden, können fehlende Stunden im I. Quartal des nachfolgenden Jahres nachgeholt werden.

Der Nachweis über die Teilnahme an den Fortbildungen sowie der Nachweis über die Auffrischung des Erste-Hilfe-Kurses liegen in der Verantwortung der Kindertagespflegeperson.

Kosten für Fort- und Weiterbildungen werden auf Antrag und nur bei vorheriger Abstimmung mit der Fachberatung vom Jugendamt zu 50 % übernommen, sofern sie in einem direkten Zusammenhang mit der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson stehen. Fahrt- und Verpflegungskosten können nicht übernommen werden. Der Antrag auf Erstattung ist innerhalb des laufenden Kalenderjahres zu stellen, in dem die Fortbildung besucht wurde.

### 7. Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen – Großtagespflegestelle

#### 7.1 Definition

Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflegestelle zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden (§ 22 Abs. 3 KiBiz). Die vertragliche und pädagogische Zuordnung nach § 22 Abs. 4 KiBiz ist zu gewährleisten. Um bis zu 15 Betreuungsverträge abschließen zu können, sind die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 S. 3 KiBiz einzuhalten. Dies bedeutet, dass u. a. alle Kindertagespflegepersonen den QHB Standard erfüllen. In jedem Fall haben die Kindertagespflegepersonen der Fachberatung unaufgefordert einen

Belegungsplan vorzulegen, aus dem die Betreuungszeiten und die Zuordnung der einzelnen Tagespflegekinder ersichtlich sind.

Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Eine sozialpädagogische Ausbildung mindestens eines Verbundpartners wird empfohlen.

## 7.2 Anforderungen an Räumlichkeiten

- Ein Zusammenschluss kann stattfinden in geeignetem, angemietetem oder nicht privat genutztem Wohnraum. Bevorzugt sollte sich die Wohnung im Erdgeschoss oder in der 1. Etage befinden. Soll die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung stattfinden, so ist der Landschaftsverband Westfalen Lippe einzubeziehen.
- Eine Einbeziehung des Gesundheitsamtes, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes und des Bauamtes ist erforderlich. Anforderungen des Brandschutzes sind zu beachten. Rauchmelder und Feuerlöscher müssen vorhanden sein.
- Die Großtagespflegestelle muss über einen ausreichend großen Gruppen- und Spielraum sowie über einen Ruheraum verfügen. Eine kindgerechte Toilette und eine Wickelmöglichkeit müssen vorhanden sein.
- Für jedes Kind unter drei Jahren ist ein fester Schlafplatz vorzuhalten.
- Kinder, die nach der Schule betreut werden, benötigen einen geeigneten Platz zur Erledigung der Schularbeiten.
- Anregungen und Möglichkeiten zur Bildung und Erziehung von Kindern sind im KiBiz vorgesehen und sollten in einem entsprechenden Gruppenraum ausgeführt werden können.
- Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten (mit einer altersgerechten Bestuhlung) gehört zur Ausstattung.
- Wenn kein eigener Garten dazugehört, sollte ein Spielplatz oder Park zu Fuß gut erreichbar sein.
- Die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege finden auch bei der Großtagespflege Anwendung.

## 7.3 Fachliche Ausgestaltung

Vor Einrichtung einer Großtagespflegestelle ist im Rahmen der Eignungsüberprüfung von den Kindertagespflegepersonen ein pädagogisches Konzept vorzulegen. Inhalte sollten zum Beispiel pädagogische Schwerpunkte, die Ziele der vorgesehenen Kindertagespflegestelle, Altersgruppe der Kinder, zeitliches Angebot und möglicher Tagesablauf sein.

Darüber hinaus ist die Vorlage eines Finanzierungskonzeptes erforderlich, um den längerfristigen Betrieb zu gewährleisten.

Die Vermittlung eines Kindes in eine Großtagespflegestelle, die im Rahmen eines Festanstellungsmodells betrieben wird, kann erfolgen, wenn der Träger der Großtagespflegestelle die eindeutige Zuordnung des Kindes zu einer Kindertagespflegeperson garantiert und nachweist. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben muss durch einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geprüft sein. Der Träger der Großtagespflegestelle muss ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sein. Es wird das Kindertagespflegegeld gezahlt, das mit dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vereinbart wurde. Sollte ein höheres als im Kreisjugendamtsbezirk gezahltes Kindertagespflegegeld vereinbart worden sein, so ist eine Vermittlung bzw. Kostenübernahme nur im begründeten Einzelfall möglich.

Nähere Einzelheiten regelt der Leitfaden für Großtagespflege der Stadt Greven.

#### 7.4 Zusatzkraft in der Großtagespflegestelle

Eine qualifizierte Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson soll vorgehalten werden.

Die Großtagespflegestelle erhält einen monatlichen Maximalzuschuss von 450,00 €, sofern und für den Zeitraum, für den sie eine Zusatzkraft beschäftigt. Weitere anfallende Kosten werden von der Großtagespflegestelle getragen. Die Zusatzkraft verfügt über eine gültige Pflegeerlaubnis.

Die Tätigkeit im Rahmen der Vertretung setzt sich aus der tatsächlichen Vertretung, der Kooperationspflege und Bindungsarbeit mit Kindertagespflegepersonen, Eltern und Kindern zusammen.

### 8. Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege

#### 8.1 UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention) schreibt das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung und Chancengleichheit fest.

Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und Förderung seiner Persönlichkeit in der Kindertagesbetreuung. Zielrichtung dieses Bildungsauftrages ist es, die Kinder individuell zu fördern und an ihrem Wohl zu orientieren. Auch im Rahmen der Kindertagespflege soll nun das Recht auf Inklusion realisiert werden.

#### 8.2 Weitergehende Voraussetzungen

Eine Kindertagespflegeperson, die Kinder mit Behinderungen betreut, muss neben den Voraussetzungen nach § Ziff. 6 dieser Richtlinien über folgende weitere persönliche Voraussetzungen verfügen:

- Die Kindertagespflegeperson hat eine positive Grundhaltung Kindern mit Behinderungen gegenüber. Hieraus resultiert ihre Bereitschaft und Motivation Kinder mit Behinderungen inklusiv zu betreuen.
- Sie ist bereit, sich mit verschiedenen Behinderungsbildern auseinanderzusetzen.
- Sie verfügt über eine erhöhte Kommunikationskompetenz und Kooperationsbereitschaft gegenüber Eltern, Fachberatung, medizinischen Diensten und anderen Institutionen.
- Es besteht die Bereitschaft, sich regelmäßig fachspezifisch weiterzubilden.
- Es besteht die Bereitschaft, den inklusiven Gedanken in die eigene Konzeption aufzunehmen und diesen dann auch in die tägliche Arbeit umzusetzen.
- Es besteht ein erhöhtes Verantwortungsbewusstsein.
- Eine mehrjährige Tätigkeit als Kindertagespflegeperson (mit mehreren Kindern) ist wünschenswert.

Die Räumlichkeiten entsprechen den Bedarfen des Kindes mit Behinderung.

Die Kindertagespflegeperson, die ein Kind mit Behinderung betreuen will, soll eng mit einer weiteren Kindertagespflegeperson zusammenarbeiten, die ebenfalls über eine Zusatzqualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderungen verfügt. Im Vertretungsfall würde diese Kindertagespflegeperson die Betreuung des Kindes mit Behinderung übernehmen.

### 8.3 Qualifizierung

Ergänzend zu Ziff. 6.4 dieser Richtlinien hat die Kindertagespflegeperson eine im Vorfeld durch das Landesjugendamt zu genehmigende Zusatzqualifizierung mit dem Schwerpunkt Kinder mit Behinderung / inklusive Arbeit mit einem Umfang von 100 Unterrichtseinheiten zu absolvieren. Hiervon ausgenommen sind Kindertagespflegepersonen mit heilpädagogischer Ausbildung und einer 160 Std. Qualifizierung (QHB und DJI).

Die Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung mit mindestens einem Umfang von fünf Stunden im Jahr mit dem Schwerpunkt Kinder mit Behinderung / inklusive Arbeit zusätzlich zu den 9 Stunden nach 6.4.3, wird vorausgesetzt.

Des Weiteren nehmen diese Kindertagespflegepersonen vierteljährlich an einem Treffen der Kindertagespflegepersonen zum Thema „Kinder mit Behinderungen“ mit den zuständigen Fachberatungen teil.

### 8.4 Voraussetzungen der Finanzierung

Die Gewährung eines erhöhten Kindertagespflegegeldes für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen setzt voraus, dass durch das Landesjugendamt eine Anerkennung des Kindes als

Kind mit Behinderung nach den §§ 53, 54 SGB XII erfolgt und dem Jugendamt die LWL-Pauschale für das Kind bewilligt wurde.

Folgende Unterlagen sind dem Jugendamt für den „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zum behinderungsbedingten Mehraufwand nach den Übergangsregelungen des LWL über die Förderung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege“ durch die Kindertagespflegeperson vorzulegen:

- Pädagogische Konzeption der Kindertagespflegestelle nach § 17 KiBiz
- Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten mit Bestätigung der Kindertagespflegeperson (Datenschutz)
- Teilhabe- und Förderplanung

Die Kindertagespflegeperson muss über eine Qualifizierung nach Ziff. 8.3 der Richtlinien verfügen.

### 8.5 Qualifizierungskosten

Die Qualifizierungskosten nach Absatz 1 der Ziff. 7.3 werden zur Hälfte vom Jugendamt erstattet. Sobald ein Kind mit anerkannter Behinderung vermittelt wird, steigt der LWL in die Kostenerstattung mit ein. Anfallende Kosten wie Fahrtkosten, Übernachtung und Verpflegung werden nicht erstattet.

### 8.6 Fachberatung

Die Fachberatung berät die Kindertagespflegeperson – über die Leistungen nach Ziff. 2 der Richtlinien hinaus – regelmäßig bei allen Fragen zur Kindertagespflege und zu den Betreuungs- und Förderbedarfen der Kinder mit Behinderung. Auch bei konzeptionellen Fragestellungen steht die Fachberatung zur Verfügung.

## 9. Gewährung von Geldleistungen für die Kindertagespflegepersonen

Voraussetzung für die Gewährung der Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen ist:

1. eine gültige Pflegeerlaubnis
2. ein Fortbildungsnachweis i. S. v. Ziffer 6.4.3 und 6.4.4 der Richtlinien
3. der Bewilligungsbescheid an die Personensorgeberechtigten
4. dass für jedes der Kindertagespflegeperson zugeordnete Kind mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet wird.

## 9.1 Laufende Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 SGB VIII

Kindertagespflegepersonen, die von der Fachberatung vermittelt wurden, erhalten für die Betreuung der Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Greven eine laufende Geldleistung entsprechend der Kriterien des § 23 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 SGB VIII. Die laufende Geldleistung bemisst sich an dem von der Fachberatung in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten ermittelten Betreuungsbedarf des Kindes und an der Qualifikation der Kindertagespflegeperson.

Die Auszahlung erfolgt als Pauschale monatlich pro Kind nach der Leistungstabelle Kindertagespflege:

### Leistungstabelle Kindertagespflege

(ab 01.08.2021)

Std./Woche	10	15	20	25	30	35	40	45	50	55
Grundqualifikation DJI	180,00 €	271,00 €	361,00 €	452,00 €	542,00 €	632,00 €	723,00 €	813,00 €	903,00 €	994,00 €
Vollqualifikation DJI	241,00 €	361,00 €	482,00 €	602,00 €	723,00 €	843,00 €	964,00 €	1.084,00 €	1.205,00 €	1.325,00 €
Grundqualifikation QHB										
Vollqualifikation QHB	247,00 €	370,00 €	494,00 €	617,00 €	741,00 €	864,00 €	988,00 €	1.111,00 €	1.235,00 €	1.358,00 €

Grundsätzlich ist der Antrag auf Gewährung der Geldleistungen schriftlich von den Personensorgeberechtigten beim Jugendamt der Stadt Greven zu stellen.

Der Anspruch auf diese Geldleistungen beginnt zum 1. des Monats, in dem die Betreuung nach Betreuungsvertrag beginnt, jedoch frühestens mit dem 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats. Der Antrag soll grundsätzlich vier Wochen vor Betreuungsbeginn vorliegen. Die Betreuung beginnt mit der Eingewöhnungsphase.

Die Bewilligung orientiert sich am Kindergartenjahr und erfolgt für maximal 18 Monate.

Veränderungen sind dem zuständigen Jugendamt frühzeitig – mindestens vier Wochen vor Eintritt der Änderung – schriftlich mitzuteilen. Sie treten zum 01. des nächsten Monats in Kraft. Das geänderte Stundenkontingent ist für drei Monate bindend. Höherbuchungen sind bei nachgewiesenem Bedarf auch ausnahmsweise kurzfristig möglich.

## 9.2 Anpassungsklausel nach KiBiz

Ab dem Kindergartenjahr 2021/22 erfolgt eine jährliche Anhebung auf Grundlage der von der obersten Landesjugendbehörde veröffentlichten Fortschreibungsrate (vgl. § 37 Abs. 2 KiBiz). Die Beträge werden nach mathematischen Regeln auf volle Eurobeträge gerundet.

## 9.3 Mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit

Für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit erhalten die Kindertagespflegepersonen eine Stunde pro Kind und Betreuungswoche nach dem Tabellenwert der Vollqualifikation (§ 24 Abs. III Nr. 6 KiBiz) vergütet. Diese Vergütung wird für jedes Kind, das sich planmäßig länger als sechs Monate ausschließlich in der Kindertagespflege befindet, gewährt.

## 9.4 Leistungsentgelt bei besonderen Betreuungsbedarfen

### 9.4.1 Randzeitenbetreuung

Kindertagespflegepersonen, die Kinder in Randzeiten in Ergänzung zu institutionellen Betreuungsangeboten für bis zu 15 Wochenstunden betreuen, erhalten einen Zuschlag in Höhe von 25 % auf das gebuchte Stundenkontingent. Voraussetzung ist, dass der Betreuungsbedarf des Kindes regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung oder der Grundschule / OGS liegt (§ 23 Abs. 1 S. 1 KiBiz). Dies gilt nicht für Kinder mit Behinderungen, für die ein erhöhtes Leistungsentgelt gezahlt wird.

### 9.4.2 Nachtbetreuung

Betreuungszeiten zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr werden nur zur Hälfte bei der Ermittlung des benötigten Stundenkontingentes berücksichtigt.

### 9.4.3 Kinder mit besonderem Förderbedarf

Jedes Kind mit anerkannter Behinderung durch das Landesjugendamt belegt zwei reguläre Plätze der Kindertagespflegeperson und mindert damit die maximale Platzzahl. Daher wird die Vergütung im Umfang der tatsächlichen Betreuungszeit mindestens verdoppelt.

Darüber hinaus können Leistungen bis zum 3,5-fachen Satz des gebuchten Betreuungskontingentes unter Berücksichtigung fachlicher Stellungnahmen gewährt werden (ggf. Pflegekinderdienst, Allgemeiner Sozialer Dienst, Medizinischer Dienst).

Bei Kindern mit ärztlich festgestelltem besonderem Förderbedarf, bei denen noch keine Feststellung durch das Landesjugendamt getroffen wurde, erhält die Kindertagespflegeperson ebenfalls ein bedarfsgerechtes Betreuungsentgelt.

### 9.5 Betreuungsfreie Zeit

Kindertagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte haben sich zu Beginn bzw. bei Weiterbewilligung der Kindertagespflege über die betreuungsfreien Zeiten zu verständigen. Die vereinbarten betreuungsfreien Zeiten sollen einen Zeitraum von mindestens 20 Arbeitstagen pro Kalenderjahr bei einer 5 Tage-Woche umfassen. Sie dürfen 25 Arbeitstage pro Kalenderjahr bei einer 5 Tage-Woche nicht überschreiten. Das Jugendamt finanziert die betreuungsfreie Zeit für maximal 25 Tage. Bei weniger als 5 Arbeitstagen pro Woche reduziert sich die Finanzierung der betreuungsfreien Zeiten anteilig. Sollte eine Verständigung für diese Zeiten nicht möglich sein, so hat die Kindertagespflegeperson die entsprechende Vertretung zusammen mit der Fachberatung zu organisieren.

Entscheiden sich Kindertagespflegepersonen für mehr als die ihnen zustehenden betreuungsfreien Tage, so müssen diese den Eltern vor Betreuungsbeginn angegeben werden.

Dem Jugendamt sind die im laufenden Kalenderjahr vereinbarten betreuungsfreien Tage bis spätestens zum 31.12. nachzuweisen. Werden die zustehenden betreuungsfreien Tage überschritten, ist das entsprechende anteilige Entgelt (ausgehend vom durchschnittlichen Entgelt des betreffenden Jahres) zu erstatten. Die Verrechnung erfolgt mit der Geldleistung für den Februar des Folgejahres.

Der Elternbeitrag bleibt hiervon unberührt. Liegt die Urlaubsmeldung des betreffenden Jahres nicht spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres vor, kann die Auszahlung für Februar nicht rechtzeitig erfolgen und erst bei Vorlage nachgeholt werden.

### 9.6 Leistungen bei Krankheit

Die Kindertagespflegeperson hat ihre Erkrankung unverzüglich den Sorgeberechtigten der von ihr betreuten Kinder und der Fachberatung, verbunden mit einer Aussage der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, mitzuteilen. Im Rahmen einer Krankheitsvertretung haben sich die Kindertagespflegepersonen und die Eltern schnellstmöglich über eine Vertretungsregelung zu verständigen.

Sollte dann mit einem ärztlichen Attest / einer ärztlichen Bescheinigung bestätigt werden, dass der Ausfall länger andauert, so kann eine fortlaufende Zahlung des Kindertagespflegegeldes erfolgen. Zusätzlich hierzu erhält auch die Vertretungskraft ein Kindertagespflegegeld ausgezahlt. Hierbei ist wichtig, dass im ärztlichen Attest eine voraussichtliche Dauer und der genaue Beginn der Erkrankung benannt werden.

Die Zahlung an die Vertretungskraft wird mit Beginn der Vertretung bis max. zur Beendigung der sechsten Woche fortgeführt. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich betreuten Stunden. Hierfür ist ein Stundenzettel vorzulegen. Nach Ablauf der sechs Wochen ist in Absprache mit den Eltern, den beteiligten Kindertagespflegepersonen und der Fachberatung zu klären, wie die Betreuung

des Kindes in der nächsten Zeit erfolgen soll. Ab der siebten Woche wird nur noch ein Kindertagespflegegeld gezahlt.

Um im Krankheitsfall (Erkrankung länger als sechs Wochen) Einnahmeausfälle zu verhindern, wird Kindertagespflegepersonen empfohlen, eine Krankentagegeldversicherung abzuschließen (s. Ziffer 9.9.4).

### 9.7 Vertretung

Vertretung im erforderlichen Maße wird über Freihaltepauschalen und individuelle Absprachen zwischen Kindertagespflegepersonen gesichert. Hierbei sollen bestehende Kooperationsbezüge der Kindertagespflegepersonen verstärkt berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Freihaltepauschale muss mit der Fachberatung getroffen werden.

Die Tätigkeit im Rahmen der Vertretung setzt sich aus der tatsächlichen Vertretung, der Kooperationspflege und Bindungsarbeit mit Kindertagespflegepersonen, Eltern und Kindern zusammen.

Voraussetzung für eine Freihaltepauschale ist, dass eine Kindertagespflegeperson einen Platz „freihält“ und im Bedarfsfall, nach Absprache mit der Fachberatung, zur Verfügung stellt. Der freie Platz wird in dem Maße vergütet, den eine qualifizierte Kindertagespflegeperson für die Betreuung eines Kindes mit 25 Wochenstunden erhalten würde. Die Anzahl der Freihalteplätze ist durch das Jugendamt begrenzt.

Geht in einem Einzelfall die tatsächliche Vertretung über 25 Wochenstunden hinaus, werden die zusätzlichen Stunden vergütet. Dafür muss die Betreuungszeit für einen gesamten Kalendermonat über 25 Wochenstunden/107,5 Stunden pro Monat ( $25 \text{ Std.} \times 4,3 = 107,5 \text{ Std.}$ ) hinausgehen. Werden im Vertretungsfall weniger Stunden benötigt, wird die Freihaltepauschale weitergezahlt.

### 9.8 Betriebskostenzuschuss in der Großtagespflege

Großtagespflegestellen, die von selbständigen Kindertagespflegepersonen betrieben werden, können auf Antrag einen Betriebskostenzuschuss erhalten, wenn die Einrichtung mit der Bedarfsplanung der Jugendhilfeplanung abgestimmt ist und ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot vorgehalten werden kann.

Der Betriebskostenzuschuss soll die Hälfte der nachgewiesenen Betriebskosten abdecken. Maximal werden monatlich 600,00 € gezahlt. Als Betriebskosten werden die monatliche Kaltmiete incl. Mietnebenkosten, Energiekosten und Versicherungen anerkannt. Im Falle von Eigentum wird für die Berechnung eines Betriebskostenzuschusses die aktuelle Netto-Kaltmiete, gestaffelt nach Wohnungsgröße und Wohnort (Standort GTP) zugrunde gelegt. Nebenkosten werden wie o. g. anerkannt. Für diejenigen, die bislang einen höheren Zuschuss erhalten haben, gilt eine Besitzstandswahrung.

## 9.9 Leistungen der Sozialversicherung gem. § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII

### 9.9.1 Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)

Die selbständigen Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, sich mit Beginn ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anzumelden und nach Beendigung ihrer Tätigkeit wieder abzumelden.

Die Beiträge werden in voller Höhe erstattet, wenn die Kindertagespflegeperson im vergangenen Jahr drei Monate betreut hat und darüber hinaus für die Betreuung zur Verfügung steht. Besteht innerhalb eines Jahres kein Betreuungsverhältnis und steht die Kindertagespflegeperson nicht weiter zur Verfügung, besteht kein Anspruch auf Zahlung der Beträge.

### 9.9.2 Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)

Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, sich bei der Deutschen Rentenversicherung anzumelden, sobald der Gewinn im steuerrechtlichen Sinne mehr als monatlich 450,00 € beträgt.

Die anfallenden Beträge zur gesetzlichen Versicherung werden vom Jugendamt hälftig erstattet.

Bei einer steuerlichen Gewinnerwartung von weniger als monatlich 450,00 € können sich die Kindertagespflegepersonen privat oder freiwillig gesetzlich versichern. In diesen Fällen erfolgt eine hälftige Erstattung des Mindestsatzes der gesetzlichen Rentenversicherung.

### 9.9.3 Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)

Kindertagespflegepersonen, sofern sie nicht beitragsfrei in der Familienkasse versichert sind, müssen sich selbst krankenversichern.

Die Erstattung erfolgt in Höhe von 50% eines angemessenen Beitrages. Als angemessen gilt der Regelbeitrag für Selbständige in der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Beitrag für eine private Krankenversicherung mit vergleichbaren Leistungen.

### 9.9.4 Krankentagegeldversicherung

Kindertagespflegepersonen können sich im Krankheitsfall gegen Einnahmeausfälle absichern, die sich an den regelmäßigen Einnahmen der Kindertagespflegeperson orientieren. Daraus ergibt sich ein Anspruch auf Krankengeld und Mutterschaftsgeld. Hierfür werden die anfallenden Kosten zur Hälfte erstattet. Für die Zeit des Bezuges von Leistungen hieraus, besteht eine Beitragsfreiheit.

### 9.9.5 Auszahlungsmodalitäten

Die Erstattung erfolgt auf Antrag. Die Leistungsbescheide der Versicherungsträger sind Grundlage der Antragsstellung und vollständig und lückenlos, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Erhalt einzureichen. Bei späterer Vorlage werden die Beiträge erst ab dem Monat des Eingangs erstattet.

### 9.10 Investitionskostenzuschuss

Das Land NRW fördert Investitionsmaßnahmen, soweit die Maßnahmen der Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren dienen. Gefördert werden investive Maßnahmen in der Wohnung der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen. Die Förderung zur Schaffung von neuen Plätzen in Großtagespflege und Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen weicht von der Förderung in der Wohnung der Kindertagespflegeperson ab.

Die Fördermittel des Landes bzw. des Bundes sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Sollte eine Förderung über diese Mittel nicht möglich sein, kann durch das Jugendamt Greven im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Pauschale bewilligt werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass sich die Kindertagespflegeperson verpflichtet, die Tätigkeit für die nächsten zwei Jahre auszuüben. Die Anschaffungen sind entsprechend nachzuweisen.

Um fortlaufend eine gute Ausstattung der Kindertagespflege zu gewährleisten, können Kindertagespflegepersonen fünf Jahre nach letzter investiver Förderung erneut einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 500 € für ihre Tagespflegestelle beantragen.

### 9.11 Ausstattung

Kindertagespflegepersonen, die ein Kind mit anerkannter Behinderung betreuen, können auf Antrag einmalig einen Zuschuss von bis zu 500 Euro für den Kauf behindertengerechter Gegenstände stellen. Leistungen der Krankenkasse, der Pflegekasse und/oder des Sozialamtes sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

## 10. Zahlungsmodalitäten

Die erste Auszahlung der Pauschalen erfolgt jeweils zum 25. des laufenden Monats. Veränderungen der Betreuungszeiten sind dem Jugendamt Greven frühzeitig - mindestens vier Wochen vor Eintritt der Änderung - schriftlich mitzuteilen. Sie treten zum 01. des nächsten Monats in Kraft.

Das geänderte Stundenkontingent ist für drei Monate bindend.

## 11. Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums bedarf die Beendigung des Betreuungsverhältnisses einer schriftlichen Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Monatsende. Das Jugendamt ist unverzüglich über die Kündigung bzw. Beendigung zu informieren. Eine Kündigung durch die Kindertagespflegeperson ist nur aus triftigem Grund möglich. Bevor ein Platz von der Kindertagespflegeperson gekündigt wird, hat diese zwingend die Fachberatung einzuschalten.

Eine Kündigung der Kindertagespflege zum 31. Mai und zum 30. Juni ist ausgeschlossen. Außerordentliche Kündigungen sind mit der Fachberatung abzustimmen. Eine Aufhebung der Betreuungsvereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen nach Rücksprache mit der Fachberatung des Jugendamtes jeweils zum Ende des laufenden Monats ist möglich.

Sollten im Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Kindertagespflegepersonen andere Kündigungsfristen vereinbart worden sein, hat dies keine Auswirkungen auf die Einstellung der Zahlung.

## 12. Elternbeitrag

Die Beitragspflichtigen i. S. d. § 2 der Elternbeitragssatzung des Jugendamtes Greven in der jeweils gültigen Fassung haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen Beitrag zu den Aufwendungen für die Kindertagespflege zu leisten. Die Höhe richtet sich nach der Elternbeitragssatzung in der jeweils gültigen Fassung. Der Beitrag ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme zu leisten. Der Elternbeitrag ist in voller Höhe für jeden Monat zu entrichten, auch wenn das Betreuungsverhältnis nur für einen Teil des Monats bestanden hat.

## 13. Zahlungen der Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson

Mit der Pauschale entsprechend der Leistungstabelle sind alle Sachaufwendungen und Förderleistungen abgegolten. Gemäß § 3 Abs. 7 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen kann ein angemessenes Entgelt für Hauptmahlzeiten von den Kindertagespflegepersonen verlangt werden.

Weitere Zuzahlungen sind nicht zulässig.

## 14. Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege des Jugendamtes Greven treten zum 01.08.2021 in Kraft.

Die bisherigen Richtlinien des Jugendamtes Greven für die Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) treten mit Ablauf des 31.07.2021 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

48268 Greven, 24.06.2021

Dietrich Aden  
Bürgermeister